



Satzung
des LASER.region.AACHEN e. V.
vom 15. Dezember 2025

§ 1	Name, Sitz.....	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Beiträge und Kostenaufbringung	5
§ 8	Organe.....	6
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Vorstand	9
§ 11	Geschäftsführer	10
§ 12	Beiräte	10
§ 13	Rechnungsprüfer	11
§ 14	Ordnungen	11
§ 15	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	11

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „LASER.region.AACHEN e. V.“.
- 1.2 Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Herzogenrath.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2 Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die Förderung der Vernetzung zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Region mittels
 - a. Akquise, Koordinierung und Umsetzung von Forschungsprojekten im Zusammenhang mit der Lasertechnik;
 - b. Förderung und Durchführung wissenschaftlicher sowie forschungsorientierter Veranstaltungen, Seminare und Konferenzen;
 - c. Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Kooperationen zwischen Industrieunternehmen sowie Forschungseinrichtungen;
 - d. Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen zur Förderung des allgemeinen Wissensstands sowie der Anwendung der Lasertechnik;
 - e. Vergabe von Stipendien und Fördermitteln zur Unterstützung von Forschungsarbeiten sowie zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern;
 - f. Förderung von Bildung und Ausbildung im Bereich der Lasertechnologie durch Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten sowie Ausbildungsstätten;
 - g. Unterstützung bei der Planung und Umsetzung gemeinsamer Projekte zur Stärkung und Weiterentwicklung der Lasertechnik in der Region;
 - h. Akquise und Entwicklung von Fachpersonal für die Region durch gezielte Personalrekrutierungsmaßnahmen sowie Kooperationen mit Bildungseinrichtungen;
 - i. Außendarstellung des Vereins zur Förderung der Wahrnehmung und des Ansehens der Lasertechnik in der Region durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen.
- 2.3 Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

2.4 Der Verein darf sich zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke an anderen gemeinnützigen sowie nicht gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, neue gemeinnützige und nicht gemeinnützige Körperschaften errichten und Umstrukturierungen nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes sowie andere Umstrukturierungen vornehmen, sofern dadurch die Steuerbegünstigung des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Dem Verein können angehören:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. außerordentliche Mitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder.
- 4.2 Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen wie beispielsweise Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aus dem In- und Ausland aufgenommen werden, deren Zweck und Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit der Lasertechnik stehen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die
 - a. mit dem Verein eine Forschungskooperation eingehen und für die Dauer der Forschungskooperation beitragspflichtig sind;
 - b. nach dem Aufnahmebeschluss von der Beitragszahlungsverpflichtung freigestellt sind.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben oder fördern werden.
- 4.5 Für Institutionen gemäß § 7.6 gelten die gleichen Mitgliedsrechte wie für ordentliche Mitglieder, sofern der Vorstand keine abweichenden Regelungen im Einzelfall beschließt.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss in Textform an den Geschäftsführer oder Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme eines neuen Mitglieds zu informieren.

Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird erst wirksam, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Information kein schriftlicher Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes beim Geschäftsführer eingegangen ist, frühestens jedoch zum 1. des auf diese Frist folgenden Monats. Falls ein Einspruch erhoben wird, entscheidet die nächste auf den Einspruch folgende Mitgliederversammlung anstelle des Vorstandes mit endgültiger Wirkung über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.

5.1.1 Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich oder in Textform per E-Mail mitzuteilen.

Der Beschluss wird zum vereinbarten und bestätigten Termin wirksam, frühestens jedoch zum 1. des auf die Einspruchsfrist folgenden Monats.

5.1.2 Die Mitgliedschaft endet:

- a. bei natürlichen Personen durch Kündigung gemäß c., Tod oder Ausschluss aus dem Verein;
- b. bei Vereinigungen und Gesellschaften mit deren Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- c. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Kalenderjahres; die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres per eingeschriebenem Brief beim Geschäftsführer eingegangen sein;
- d. durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn die für die Aufnahme entscheidenden Voraussetzungen entfallen sind; dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.

5.1.3 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.1.4 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft.

5.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge an den Verein zu stellen und besitzen das aktive sowie passive Wahlrecht.
- 6.3 Außerordentliche Mitglieder können keine Anträge an den Verein stellen. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Es besteht keine Verpflichtung zur Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten.
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
- 6.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand unverzüglich über jede Änderung ihrer Daten, bei juristischen Personen auch der gesetzlichen Vertretung, zu informieren.

§ 7 Beiträge und Kostenaufbringung

- 7.1 Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Jahresbeginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Januar, zur Zahlung fällig.

Bei einem Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist innerhalb eines Monats nach Beiritt der volle Jahresbeitrag als Vorauszahlung für zwölf Monate ab Eintritt zu entrichten.

Im darauffolgenden Januar nach dem Beiritt wird zusätzlich ein einmaliger anteiliger Beitrag für die Monate vom Ende dieses Vorauszahlungszeitraums bis zum Ende desselben Kalenderjahres fällig.

Ab dem zweiten vollen Kalenderjahr ist der Jahresbeitrag regulär jeweils bis spätestens 15. Januar zu entrichten.

Im Falle einer Kündigung während des Kalenderjahres wird der bereits fällige bzw. gezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.

- 7.2 Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Jahresbeitrags gemäß Beitragsordnung. Von Ehrenmitgliedern werden keine Jahresbeiträge erhoben.
- 7.3 Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden im Übrigen durch Spenden in Geld und anderen Zuwendungen aufgebracht.
- 7.4 Diese Mittel dürfen nur den Aufgaben des Vereins dienen und hierzu auch angesammelt werden.

7.5 Natürliche Personen, die im Rahmen der Vereinsgründung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden und sich bereit erklären, sich zur Wahl in den Vorstand zur Verfügung zu stellen, können durch Beschluss der Gründungsversammlung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren von der Beitragspflicht befreit werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten die Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung. Eine darüberhinausgehende Beitragsbefreiung ist ausschließlich im Rahmen der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 4.4 zulässig.

7.6 Institutionen, die weder wirtschaftlich tätig sind noch über eigene Haushaltsmittel für Mitgliedsbeiträge verfügen, wie etwa gemeinnützige Bildungseinrichtungen und als beratende Projektpartner der LASER.region.AACHEN mitwirken, können durch Beschluss des Vorstands ganz oder teilweise von der entgeltlichen Beitragspflicht befreit werden, sofern ihr Unterstützungsbeitrag zur Zielerreichung des Vereins als wesentlich eingeschätzt wird.

Der Unterstützungsbeitrag ist schriftlich zu dokumentieren und wird jährlich durch den Vorstand überprüft.

Eine Beitragsbefreiung wirtschaftlich tätiger Mitglieder ist ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe

8.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Beiräte.

8.2 Die Mitglieder des Vorstands und die Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für den Arbeitseinsatz und den damit verbundenen Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Organtätigkeit keine Tätigkeitsvergütung.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Sitz des Vereins statt.

9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstands;
- auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

- 9.3 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder in Textform per E-Mail durch den Vorsitzenden des Vereins oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen, rechnend von der Absendung der Einladung an. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 9.4 Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 14 Tagen nachgereicht und dann bekannt gemacht werden.
- 9.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Genehmigung der Berichte des abgelaufenen Kalenderjahres;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr, der Voranschläge für das laufende Kalenderjahr sowie die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht;
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - f. Festsetzung und Zustimmung der Beitragsordnung.
- 9.6 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht auf ordentliche Mitglieder sind zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.7 Die Art der Abstimmung bei Präsenzversammlungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist, ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, in jedem Falle beschlussfähig.
- 9.9 Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bzw. bei deren Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 9.10 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihrem Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist; diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens nach drei Monaten in Abschrift bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

9.11 Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vereins oder seines Stellvertreters können Mitgliederversammlungen auch im Rahmen einer reinen Telefon- oder Videokonferenz bzw. Onlineversammlung stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ebenfalls möglich ist eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung bzw. die Teilnahme ohne Anwesenheit am Versammlungsort mittels Bild- und Tonübertragung (hybride Mitgliederversammlung). Die Art der Versammlung ist in der Einladung mitzuteilen.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz in einen nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen „virtuellen Raum“. Bei einer hybriden Versammlung ist für die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder ebenso zu verfahren (telekommunikative Teilnahme). Wird zu einer hybriden bzw. virtuellen Versammlung eingeladen, so teilt der Vorsitzende des Vereins bzw. sein Stellvertreter spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz/Onlineversammlung bzw. für die telekommunikative Teilnahme per E-Mail mit. Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung ist sicherzustellen, dass Mitgliederrechte (auch) im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden können.

9.12 Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter kann in dringenden Fällen ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung und ohne Zustimmung der Mitglieder eine Abstimmung der Mitglieder herbeiführen (Umlaufverfahren), sofern alle Mitglieder beteiligt werden und kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Stimmabgabe der Mitglieder im Umlaufverfahren erfolgt binnen einer vom Vorsitzenden des Vereins vorgegebenen Frist (mindestens zwei Wochen) ihm gegenüber. Für die Fristwahrung ist dabei der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden des Vereins entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Der Vorsitzende des Vereins gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Vorstehender § 9.11 findet entsprechende Anwendung.

9.13 Bei jeder Beschlussfassung, egal auf welchem Wege und in welcher Art der Versammlung, entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz zwingend anders vorschreibt. Im Übrigen gilt nach § 5.1.2, § 5.2, § 10.1, § 15, dass für den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, einem Stellvertreter und ein bis zwei weitere Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden des Vereins und dessen Stellvertreter erfolgt durch die Mitglieder des Vorstands. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss und dessen Amtszeit zur gleichen Zeit endet, zu der die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.2 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, physisch oder digital, zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- 10.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a. die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben und Arbeiten des Vereins;
- b. die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans des Vereins.

- 10.4 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden des Vereins und seinen Stellvertreter. Diese bilden allein den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es genügt jedoch, wenn die Vertretung vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter wahrgenommen wird. Im Innenverhältnis gilt, dass ein einzelnes Vorstandsmitglied nur auf Beschluss des gesamten Vorstands tätig werden kann.
- 10.5 Zur Erledigung seiner laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen entgeltlich tätigen Geschäftsführer (§ 11). Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
- 10.6 Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters können Vorstandssitzungen neben Präsenzsitzungen auch im Rahmen einer reinen Telefon- oder Videokonferenz bzw. Online-Sitzung stattfinden (virtuelle Vorstandssitzung). Ebenfalls möglich ist eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung bzw. die Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort mittels Bild- und Tonübertragung (hybride Vorstandssitzung). Die Art der Sitzung ist in der Einladung mitzuteilen. § 9 Abs. 11 Sätze 3-5 gelten entsprechend.

- 10.7 Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zum Umlaufverfahren. Ein Mitglied, das im Umlaufverfahren nicht abstimmt, enthält sich der Stimme.
- 10.8 Sämtliche Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands - auch Umlaufbeschlüsse - sind zu protokollieren und aufzubewahren sowie durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsführer

- 11.1 Der Geschäftsführer führt nach den Richtlinien des Vorstands die Verwaltungsgeschäfte und hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
- 11.2 Er ist verpflichtet, einen Haushaltsplan auszuarbeiten und dem Vorstand vorzulegen.
- 11.3 Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die Einhaltung des Haushaltsplans und für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich.
- 11.4 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil, soweit nicht Dinge behandelt werden, die ihn persönlich betreffen.
- 11.5 Für außerplanmäßige Ausgaben ist vorher die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
- 11.6 Der Geschäftsführer hat über die Ausgaben ordnungsgemäß buchzuführen und alljährlich sowohl einen Nachweis über das Vermögen des Vereins wie über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Auf Verlangen des Vorstands hat er zwischenzeitlich Abrechnungen vorzulegen.
- 11.7 Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr zuzustellen.
- 11.8 Der Geschäftsführer wird für seine Tätigkeit angemessen vergütet.

§ 12 Beiräte

- 12.1 Dem Geschäftsführer und dem Vorstand stehen zur Beratung Beiräte zur Verfügung. Aufgabe der Beiräte ist die Beratung des Geschäftsführers und des Vorstands in besonderen Fachbereichen.
- 12.2 Die Beiräte setzen sich aus interessierten Vertretern der Mitglieder und gegebenenfalls externen Fachleuten zusammen. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Beirat wird vom Vorstand nach Ermessen bestimmt.

- 12.3 Der Geschäftsführer hat den betreffenden Beirat einzuberufen, wenn mehr als drei Mitglieder der Arbeitsgruppe dies schriftlich beantragen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Sprecher der Gruppe oder ein von ihm benannter Vertreter.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.
- 13.2 Mindestens ein Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluss (Vermögens- und Verwendungsnachweis) zu prüfen und die Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 31. März des Folgejahres fertigzustellen und unverzüglich dem Vorstand zu übergeben ist.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein auf Vorschlag des Vorstands Ordnungen geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ordnungen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 15.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig zu 50 % an die RWTH Aachen und zu 50 % an die FH Aachen. Die Verwendung ist im Sinne der Satzung des Vereins zweckgebunden und darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.
- 15.3 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Aachen, den 15. Dezember 2025

Name

Datum

Unterschrift